

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958

Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Mai 1958

Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 58	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften	59
15. 5. 58	Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Ingenieurschulen	59
15. 5. 58	Hessisches Justizkostengesetz	60
29. 4. 58	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest	62

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften.

Vom 15. Mai 1958.

§ 1

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) umgewandelt und ist diese Umwandlung nach dem Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 11. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) steuerbegünstigt, so ist der Erwerbsvorgang, durch den bei der Umwandlung Grundstücke von der umgewandelten Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) befreit.

(2) Die Ausnahme von der Besteuerung nach Abs. 1 tritt nur insoweit ein, als die Grundstücke in das inländische Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers übergehen.

§ 2

Die Steuerbefreiung nach § 1 tritt ein, wenn die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 beschlossen wird.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Mai 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die Unterhaltung der öffentlichen Ingenieurschulen.

Vom 15. Mai 1958.

§ 1

Das Land wird Schulträger im Sinne des § 1 Abs. 6 und 8 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) für:

1. die städtische Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Darmstadt,
2. das Polytechnikum (städtische Ingenieurschule für Bauwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik) in Friedberg,
3. die städtische Ingenieurschule für Hochbau, Maschinenbau und Elektrotechnik in Gießen.

§ 2

Das Land tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Schulträger der in § 1 genannten Schulen ein. Ausgenommen sind Verpflichtungen, die von den bisherigen Schulträgern im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

übernommen worden sind. Die zur Eintragung in Grundbücher oder Register erforderlichen Bestätigungen über den Übergang von Eigentums- oder anderen Rechten erteilt die Oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

(1) Die im Eigentum der Schulortsgemeinden stehenden Grundstücke der schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes staatlichen Ingenieurschulen gehen in das Eigentum des Landes über. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Verträge, die zwischen dem Lande als Schulträger staatlicher Ingenieurschulen und Gemeinden über die Zahlung von Zuschüssen für die Unterhaltung und über die gemeinsame Verwaltung dieser Schulen bestehen, erlöschen.

§ 4

(1) Die öffentlichen Ingenieurschulen führen die Gruppenbezeichnung

„Staatliche Ingenieurschule“ mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtungen.

(2) Die Staatlichen Ingenieurschulen für das Bauwesen behalten die Bezeichnung „Staatsbau-schulen“ bei und führen die in Abs. 1 genannte Gruppenbezeichnung im Untertitel.

(3) Die Staatliche Ingenieurschule in Friedberg behält den Namen „Polytechnikum“ mit der Gruppenbezeichnung als Untertitel.

§ 5

Im Verzeichnis der Fachschulen in Art. II des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) werden die in § 1 genannten Ingenieurschulen gestrichen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Mai 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Erziehung
und Volksbildung
Dr. Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Justizkostengesetz.

Vom 15. Mai 1958.

Artikel 1

Erhebung von Kosten

§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

§ 2

Die Justizbeitreibungsordnung gilt für die Einziehung der dort im § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 3

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung in Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher anzuwenden.

§ 4

(1) Ein Zuschlag von 20 vom Hundert wird erhoben zu den Gebühren:

1. in Hinterlegungssachen;
2. in sonstigen Justizverwaltungssachen, die weder in der Justizverwaltungskostenordnung noch in diesem Gesetz geregelt sind; ausgenommen sind Prüfungsgebühren.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(3) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 5

Soweit im Landesrecht auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verwiesen ist, die durch das Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) aufgehoben oder abgeändert worden sind, treten die entsprechenden Vorschriften jenes Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 2

Gebührenbefreiungen

§ 6

(1) Die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben keine Gebühren für:

1. Geschäfte, die auf Ersuchen von Gerichten des Bundes oder eines Landes vorgenommen werden;
2. Geschäfte, die auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden des Bundes oder eines Landes überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
3. die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommenen Geschäfte in Angelegenheiten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind;
4. Rechtsvorgänge beim Erwerb von Grundstücken zur Schaffung und Erweiterung öffentlicher Straßen, Plätze, Erholungs-, Wald- und anderer Grünanlagen;
5. Eintragungen im Grundbuch in den Fällen, in denen die Beteiligten im öffentlichen Interesse

gesetzlich verpflichtet sind, sich den Rechtsänderungen zu unterwerfen.

(2) Soweit in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 das Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts für andere Zwecke verwendet wird, sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 7

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Abgaben ihrer Mitglieder aufbringen;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten der Fürsorge, des Schulwesens, der Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und der Gesundheitspflege sowie in kirchlichen Angelegenheiten;
3. Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben;
4. freie Wohlfahrtsverbände;
5. die von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenfreiheit ist, daß der Befreite im Lande Hessen seinen Sitz hat; darüber hinaus ist Gebührenfreiheit nur zu gewähren, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die einem Beteiligten zustehende Gebührenfreiheit darf einem anderen Beteiligten nicht zum Nachteil gereichen.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hat; sie hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurteilten Gegners.

§ 8

(1) Die §§ 6 und 7 gelten auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

§ 9

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, durch die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewährt ist, bleiben unberührt.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

Das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„Für die Gerichtskosten gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599).“

2. Die §§ 27 bis 29 werden gestrichen.

§ 11

Das Hessische Schiedsmannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von 4,80 Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf 9,60 Deutsche Mark. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren auf höchstens 60 Deutsche Mark erhöhen.“

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von 2,40 Deutsche Mark erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.“

2. § 45 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie betragen für die Seite 50 Deutsche Pfennig.“

§ 12

§ 31 der Hessischen Landgüterordnung vom 1. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 12) erhält folgende Fassung:

„Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in der Rolle einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung wird ein Zehntel der vollen Gebühr des § 32 der Kostenordnung, mindestens aber drei Deutsche Mark erhoben.“

§ 13

(1) Kosten sind nach den §§ 1 bis 5, 10 bis 12 zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften fällig werden.

(2) Soweit vor der Verkündung dieses Gesetzes Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Art nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14

In Verfahren und Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten der §§ 6 bis 9 anhängig sind, gelten die bisherigen Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

§ 15

Die Bewilligung der Gebührenfreiheit an milde Stiftungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Preussischen

Gerichtskostengesetzes und die Anerkennung als milde oder gemeinnützige Stiftung nach Art. 100 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gerichtskostengesetzes gelten als Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes:

§ 16

(1) Mit Ablauf des 30. September 1957 tritt das Hessische Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 23. Februar 1953 (GVBl. S. 15) in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163) außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 1958 treten — vorbehaltlich des § 14 — außer Kraft:

- 1. die §§ 7, 8 und 9 des Preußischen Gerichtskostengesetzes;
- 2. die Art. 98, 99, 100, 100 a und 101 des Hessischen Gerichtskostengesetzes.

§ 17

Die §§ 6 bis 9, 14 und 15 treten am 1. Juni 1958 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Mai 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Z i n n

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Familienstiftungen a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist.
	b) Aufhebung einer Familienstiftung	10 bis 1000 DM
2	Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	10 bis 150 DM
3	Schuldnerverzeichnis Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2) . . Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungs-Zeitraums nicht mehr als zehn Eintragungen mitgeteilt worden sind	0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM

**Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenanordnung
zur Bekämpfung der Hühnerpest.
Vom 29. April 1958.**

Auf Grund der §§ 17, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird zum Schutze gegen die Hühnerpest verordnet:

Artikel 1

In die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 12. August 1955 (GVBl. S. 47) wird als § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch eine Gefährdung der inländischen Geflügelbestände durch Hühnerpest nicht zu befürchten ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 1958.

Der Hessische Minister des Innern
S c h n e i d e r

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.